

Informationen zum Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Der Antrag ist nur mit Unterschrift des Antragstellers gültig. Die Antragstellung per E-Mail ist zur Zeit noch nicht möglich. Der Antrag muss mit original Unterschrift eingereicht werden. Folgende Unterlagen fügen Sie bitte **in Fotokopie** Ihrem Antrag bei (soweit zutreffend):

Allgemein

- Schriftliche Vollmacht, wenn der Wohnberechtigungsschein für dritte beantragt wird
- Der allgemeine WBS ist nur im Bundesland NRW gültig
- Beim gezielten WBS muss die Bestätigung des Vermieters vorliegen

Ausländische Antragsteller (nicht EU-Bürger)

elektronische Aufenthaltskarten bzw. gültigen Aufenthaltstitel (inklusive aller eventuellen Zusatzblätter), für alle Haushaltsangehörigen ab 16 Jahren. Dieser muss bei Antragstellung noch mindestens 12 Monate gültig sein.

Angaben über sämtliche Einkommen aller Haushaltsangehörigen

Formular Einkommenserklärung für jede volljährige Person im Haushalt – Die Fragen 4,5 und 12 sind zu beantworten.

Arbeitnehmer (auch Minijob)

- **Zusätzlich:** für jede Person im Haushalt, die über Einkommen verfügt - Formular Einkommenserklärung erste Seite vom Arbeitgeber ausfüllen lassen. Die Angaben sind von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für das Jahreseinkommen des vergangenen kompletten Kalenderjahres vor der Antragstellung sowie des laufenden Jahres zu bestätigen.
- Letzte Lohnabrechnung, ggf. können alle Lohnabrechnungen des vergangenen Kalenderjahres sowie des laufenden Jahres eingereicht werden.
- Arbeitnehmer, die noch keine 12 Monate beim aktuellen Arbeitgeber beschäftigt sind, legen den aktuellen Arbeitsvertrag vor. Sollte dieser eine Befristung von unter einem Jahr enthalten, ist das komplette Vorjahres Einkommen vom 01.01 – 31.12 zu belegen.
- Ergibt sich ab dem Datum der Antragstellung innerhalb der nächsten 12 Monate eine definitive Veränderung, ist dies vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
- Sollten Sie ergänzende Transferleistungen (Wohngeld oder Bürgergeld) erhalten - aktueller Leistungsbescheid (alle Seiten)

Krankengeld

- Das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres vor Antragstellung
- Nachweis über die Dauer des Krankengeldes
- Wird das Krankengeld zum Zeitpunkt der Antragstellung laufend gezahlt ist der entsprechende aktuelle Nachweis der Krankenkasse vorzulegen

Auszubildende

- Ausbildungsvertrag und die letzte Lohnabrechnung sowie aktuellen Kindergeldnachweis
- Leistungsbescheid BAB, Unterhaltsnachweis der Eltern, ggf. Nachweis weiterer Transferleistungen

Selbständige beziehungsweise Gewerbetreibende

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung mit Unterschrift und Stempel der Steuerberaterin oder des Steuerberaters

- Bei freiwillig Versicherten: Nachweis über die Beitragshöhe (Kranken-, private Rentenversicherung)

Rentnerinnen, Rentner, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

- Aktuelle Rentenbescheide Alters- und/oder Witwenrente, Versorgungsrenten, Unfallrenten, Versicherungsrente, Erwerbsminderungsrente
- Betriebsrente, Zusatzversorgung (Bund, Land, Gemeinde) - aktueller Kontoauszug
- Auslandsrenten - aktueller Kontoauszug
- Verdienstbescheinigung über die aktuelle Höhe der Pensionsbezüge sowie über die Höhe des zuletzt gezahlten Weihnachtsgeldes
- aktuelle Transferleistungen (Wohngeld, Grundsicherungsleistungsbescheid)

Arbeitslose

- Bei Arbeitslosengeld 1; das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres vor Antragstellung (Lohnsteuerbescheinigung, komplette Lohnabrechnungen bis zum Zeitpunkt der Arbeitslosigkeit) und den kompletten aktuellen Bewilligungsbescheid

Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld oder Grundsicherung

- Leistungsbescheide des kompletten Vorjahres
- Vollständiger, aktueller Bewilligungsbescheid

Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten, Freiwillige

- Ab einem Alter von 16 Jahren Schulbescheinigung
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Gegebenenfalls BAföG - Bescheid und/oder Einkommensnachweise und/oder Unterhaltsnachweise
- Nachweis über die Dauer des freiwilligen Jahres. Nachweis über die Höhe des dort erzielten Einkommens.

Antragstellung durch Minderjährige

- Antragstellung nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.

Schwangere

- Mutterpass oder Bestätigung des Arztes oder der Ärztin über den voraussichtlichen Entbindungstermin
- schriftliche Absichtserklärung über die beabsichtigte Dauer der Elternzeit

Elterngeld / Elternzeit

- Nachweis über die Höhe und Dauer des Elterngeldes und die Dauer der Elternzeit
- Arbeitgeberbescheinigung über die Dauer der Elternzeit
- Das Jahreseinkommen des vergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung
- Endet die Elternzeit innerhalb der nächsten 24 Monate ist ein Nachweis über das zukünftige Einkommen oder die Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des künftigen Einkommens nach der Elternzeit erforderlich

Alleinerziehende/ im Begriff der Trennung

- Nachweis über die Höhe des Ehegattenunterhalts/ Unterhaltsberechnung
- Nachweis des Kindesunterhalts/ UVG-Bescheid

Beanspruchung von mehr Wohnraum als gesetzlich vorgeschrieben

- Bei Kindsbesuchen ist die Beantragung nur für leibliche Kinder unter 18 Jahren möglich, die Elternschaft muss nachgewiesen sein
- Sie möchten aus gesundheitlichen Gründen mehr Wohnraum beanspruchen, so ist dies für Blinde (Vorlage des Schwerbehindertenausweises) und dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Personen (Vorlage entsprechendes Attest) bereits gesetzlich verankert.
- Sollten Sie aufgrund anderer gesundheitlicher Einschränkungen auf zusätzlichen Wohnraum angewiesen sein, legen Sie ein Attest des behandelten Arztes mit entsprechender Begründung vor. In diesen Fällen erfolgt eine Prüfung durch den Amtsarzt

Vermietung oder Verpachtung von Eigentum

Nachweis über die Höhe der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Schwerbehinderte und Pflegebedürftige

- Gültiger Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über eventuelle Pflegegrade

Aufnahme in die Wohnungssuchendendatei

- Wohnungssuchendenbogen komplett ausgefüllt
- Sollte eine Kündigung durch den Vermieter vorliegen oder eine Räumungsklage - Nachweise vorlegen.

Zur Klärung von Fragen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.